



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl.181/86

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

Zu GZ.040620/5-IV/4/86

Betr.: Multilaterales Abkommen über die
Amtshilfe in Steuersachen

Betrifft	37	GE/86
Zl.		
Datum:	22. SEP. 1986	
Vorfall:	22.9.86 se	

L. Hauer Dank

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die
Zuschrift vom 25. April 1986 und nimmt zum Entwurf eines
Übereinkommens über die Amtshilfe in Steuersachen

S t e l l u n g

wie folgt:

Schon mit Stellungnahme vom 22. März 1983 zur selben Geschäftszahl des Bundesministeriums für Finanzen hat der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Bedenken zu Bestimmungen des damals vorgelegten Entwurfes des mehrseitigen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vorgebracht. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag muß mit Bedauern feststellen, daß es offenbar nicht gelungen ist, in den Detailverhandlungen die angeregten Abänderungen durchzusetzen; der vorliegende Text des Entwurfes entspricht in allen wesentlichen Punkten jenem, der schon im Jahre 1983 zur Begutachtung vorgelegt worden war.

Im Hinblick auf diesen Umstand kann sich der Österreichische

- 2 -

Rechtsanwaltskammertag nicht entschließen, den Beitritt Österreichs zum geplanten multilateralen Amtshilfe-Übereinkommen zu empfehlen. Ein Beitritt zum Abkommen erscheint auch deshalb unnötig, da mit den wichtigsten Nachbarländern Doppelbesteuerungsabkommen bestehen, die - konkreter als im gegenständlichen Entwurf - die wechselseitigen Rechte und Pflichten regeln. Auch die Unterwerfung unter die "Hoheit" der Generalsekretäre des Europarates und der OECD begegnet Bedenken, die insbesondere die Rechtsanwaltskammer für Kärnten zum Ausdruck gebracht hat.

Artikel 30 des Entwurfes sieht vor, daß jeder beitretende Staat Vorbehalte anmelden kann; da der Umfang derartiger Vorbehalte heute noch unbekannt ist, erscheint die Zweckmäßigkeit des Übereinkommens durchaus fragwürdig. Auch hier liegt der wesentliche Vorteil individueller Doppelbesteuerungsabkommen, durch die der Vertragsinhalt zwischen den Vertragspartnern bereits vor Unterzeichnung vollkommen dargestellt werden kann.

Aus diesen Überlegungen hält der Österreichische Rechtsanwaltskammertag einen Beitritt Österreichs zum geplanten Übereinkommen unnötig und unzweckmäßig; mit den bereits bestehenden und allfälligen künftigen Doppelbesteuerungsabkommen auf der Basis des OECD - Musterabkommens kann nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages durchaus das Auslangen gefunden werden.

25 Abzüge der vorliegenden Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 20. Juni 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident